GRUNDSTOFF
L-Cystein

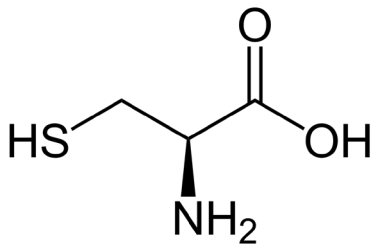

Rechtsgrundlage:

- Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
- Originaldatenblatt https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/index.cfm?event=as.details&as_id=1291

Verwendung:

- Insektizid (gegen Insekten): Blattschneiderameisen an tropischen Pflanzen

Bezeichnungen und herkömmliche Verwendung des Grundstoffs:

- L-Cystein, L-Cystein-Hydrochlorid (Aminosäure)
- Cystein wird entweder durch Haare/ Borsten gewonnen (mit Salzsäure) oder auch durch Bakterien hergestellt
- Backzusatzstoff E 920, um viel Luft und wenig Gebäck zu erhalten
- Geschmacksverstärker
- Medizinal- und Kosmetikaanwendungen

Zubereitung:

- 5-80 g L-Cystein werden mit 1 kg Mehl vermengt.
- Das Ganze wird mit 420 ml Trinkwasser zu einer homogenen Paste vermengt.
- Auf ca. 3mm dicke und 15-40 cm lange Streifen schneiden (hier wird der Fleischwolf genannt).
- 72 Stunden trocknen lassen.
- Auf ameisentaugliche 2-4 mm schreddern, also so groß, dass die Ameisen das noch wegtransportieren können.

Wirkung:

- nicht bekannt

TIPPS

- Da er nur bei Blattschneiderameisen einsetzbar ist, ist dieser Grundstoff in Mitteleuropa derzeit noch irrelevant.

Köderanwendung

Tropische Früchte und Forstpflanzen	Blattschneiderameisen	• Freiland • Nach der Schwarmzeit der Ameisen (Juli) • 1-3 Behandlungen im Abstand von 1 Monat • Profi: 3-36 kg/ha ausstreuen • (je nach Anzahl der Nester/ha, min./max. Menge bei 10-120 Nestern) • Hobby: 0,3-3,6 g/m² ausstreuen • (je nach Anzahl der Nester/ha, min./max. Menge bei 10-120 Nestern) • keine Wartezeit

Allgemeine Informationen über Grundstoffe

Grundstoffe sind Substanzen, die zum Pflanzenschutz in Eigenherstellung genutzt werden können.

Im Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe sehr genau definiert. Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die eine völlig andere Verwendung haben als zum Pflanzenschutz. Das wären z.B. Nahrungsmittel, Futtermittel, Kosmetika und andere.

Wenn diese Stoffe als unbedenklich für Pflanze, Mensch und Umwelt eingeschätzt sind, werden sie genehmigt. Es darf jedoch ausschließlich an Pflanzen und gegen Schaderreger behandelt werden, die auch genehmigt sind. In obenstehender Tabelle sind alle genehmigten Anwendungen enthalten.

Für Profis: Für den ökologischen Landbau sind Grundstoffe prinzipiell einsetzbar und genehmigt*, sofern die Grundstoffe Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind. Aber auch andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, sind genehmigt. Bitte im Zweifel bei beratender Stelle nachfragen.

**) laut Verordnung EG 834/2007 ("EU-Bioverordnung") sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673*

„Natur im Garten“

Weitere Informationen zu den Hausmitteln und zum naturnahen Gärtnern erhalten Sie beim „Natur im Garten“ Telefon +43 (0) 2742/74 333 oder gartentelefon@naturimgarten.at.

Informationen zu „Natur im Garten“ unter www.naturimgarten.at